



HAUPTSATZUNG
(HptS)
der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 03.04.2003 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung (HptS) für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge und Siegel
(§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Elmshorn zeigt auf rotem Grund über blauen Wellen segelnd ein Vollschiiff in weiß mit gerefften Bramsegeln am Fock- und Kreuzmast.
- (2) Die Stadtflagge besteht aus rotem Tuch und zeigt in der Mitte auf blauen Wellen segelnd ein Vollschiiff in weiß mit gerefften Bramsegeln am Fock- und Kreuzmast.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Elmshorn“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 2
Stadtvertretung
(§ 27, 31 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtverordneten-Kollegium“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und die Stadtvertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 3
Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher
(§ 33 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange des Stadtverordneten-Kollegiums gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen das Stadtverordneten-Kollegium sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Sie stimmen die Vertretung der Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 4
Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin als Vorsitzende oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen und / oder Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stadträtin oder der Stadtrat nehmen an den Sitzungen teil.



(2) Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

§ 5

Bürgermeisterin / Bürgermeister

(§§ 55, 57 GO und

§§ 5, 10 KommunalbesoldungsVO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6

Stadträtin / Stadtrat

(§§ 62, 66, 67 GO und

§§ 5, 10 KommunalbesoldungsVO)

(1) Die Stadträtin oder der Stadtrat wird durch das Stadtverordneten-Kollegium für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die Stadträtin oder der Stadtrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Elmshorn bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtverordneten-Kollegiums und der Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen der Verwaltung,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt Elmshorn,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.



(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und alle Organisationseinheiten (Ämter) der Verwaltung haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ausschüsse

(§§ 45, 45 a, 45 b, 46 GO)

(1) Nach § 45 Abs. 1 und § 45 a Abs. 1 GO werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

Bezeichnung der Ausschüsse und Aufgabengebiete:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung:

11 Stadtverordnete und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45 GO wie Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, Kontrolle der Umsetzung der vom Stadtverordneten-Kollegium festgesetzten Ziele und Grundsätze durch die Verwaltung, Erarbeitung des Berichtswesens, Stellenplan, Wirtschaftsförderung, Tierschutz

2. Rechnungsprüfungs- und Eingabenausschuss

Zusammensetzung: 7 Stadtverordnete

Aufgabengebiet:

Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern, soweit die zuständige Stelle nicht unverzüglich abhilft

3. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Feuerwehr, Marktwesen

4. Bauausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehrsangelegenheiten, Wohnungswesen, Betriebs-hof

5. Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Stadtentwässerung, Stadtreinigung, ÖPNV, Kleingartenwesen

6. Kinder-, Jugend- und Schulausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kinder- und Jugendangelegenheiten, Schulwesen



7. Kulturausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, kulturelle Einrichtungen, Erwachsenenbildung, Stadtarchiv, Büchereiwesen, städtische Patenschaften und Städtepartnerschaften

8. Sportausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Förderung und Pflege des Sports

9. Sozialausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Soziale Angelegenheiten

10. Gleichstellungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten

11. Stadtwerkeausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Stadtwerke, Hafen, Badeanlagen

In die Ausschüsse zu Ziffern 3 bis 11 können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordneten-Kollegium angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Der Umweltausschuss berät bei Bedarf Kleingartenangelegenheiten. In diesen Fällen gehören ihm zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kleingärtnervereins und der Bauernschaft an.

(3) Das Stadtverordneten-Kollegium wählt für jeden Ausschuss nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Neben Stadtverordneten können auch andere wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Dieses gilt jedoch nicht für den Hauptausschuss und den Rechnungsprüfungs- und Eingabenausschuss. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.

(4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Stadtverordneten-Kollegiums werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften gebildeten Gremien bestellt.

§ 9

Aufgaben des Stadtverordneten-Kollegiums

(§§ 27, 28, 65 GO)

Das Stadtverordneten-Kollegium trifft die ihm nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit es diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 10

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(§ 65 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr bzw. die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.



(2) Sie oder er entscheidet im Rahmen der in der Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 75.000 EUR und bis zur Dauer von 24 Monaten,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 EUR nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 EUR nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 EUR nicht übersteigt,
6. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
8. die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Spenden bis zu einem Wert von 150.000 EUR,
9. die Vergabe von Darlehen bis zu einem Wert von 75.000 EUR,
10. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
11. Vergabe von Aufträgen unter Beachtung des Vergaberechts,
12. die Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO,
13. sonstige Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse festgelegten Wertgrenzen,
14. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 25.000 EUR nicht übersteigt,
15. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 11

Aufgaben des Hauptausschusses

(§ 45 b GO)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über:

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Stadt 51 v. H. nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung 51 v. H. nicht übersteigt,



3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
 5. Stundungen über mehr als 75.000 EUR und einer längeren Dauer als 24 Monate,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 50.000 EUR bis zu einem Betrag von 250.000 EUR,
 7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 100.000 EUR bis zu einem Betrag von 250.000 EUR,
 8. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 100.000 EUR bis zu einem Betrag von 250.000 EUR,
 9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 100.000 EUR jährlich bis zu einem Mietzins von 250.000 EUR jährlich,
 10. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von 100.000 EUR bis zu einem Wert von 250.000 EUR,
 11. Erarbeitung von Richtlinien für die Wirtschaftsförderung,
 12. vorbereitende Beratung des Stellenplanes, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für das Stadtverordneten-Kollegium,
 13. Entscheidung über Planungen und Maßnahmen des Tierschutzes.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Stadträtin oder dem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nicht-öffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (8) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.



§ 12

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(§§ 27 und 45 GO)

(1) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Stadtverordneten-Kollegium beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 13

Einwohnerversammlung

(§ 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht des Stadtverordneten-Kollegiums, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in dem Stadtverordneten-Kollegium behandelt werden müssen, sollen diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 14

**Verträge mit Stadtverordneten,
sonstigen Ausschussmitgliedern und
der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister**

(§ 29 GO)

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, sonstigen Ausschussmitgliedern gem. § 46 Abs. 2 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen diese beteiligt sind, sind ohne Genehmigung durch das Stadtverordneten-Kollegium rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen jährlich 50.000 EUR, halten.



(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Stadtverordneten-Kollegiums rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 375.000 EUR im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich 375.000 EUR, hält.

§ 15
Verpflichtungserklärungen
(§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 75.000 EUR im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen 75.000 EUR jährlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 GO i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 16
Verarbeitung personenbezogener Daten
(Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 17
Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Elmshorn werden in den „Elmshorner Nachrichten“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18
Wertgrenzen

Alle Wertgrenzen gelten ohne Mehrwertsteuer.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.03.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.12.2001, außer Kraft.



(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 08.05.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 20.05.2003

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin

(Veröffentlicht am 22.05.2003)



ANLAGE
zu § 12 Abs. 1 Hauptsatzung

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 03.04.2003 folgende Zuständigkeitsordnung für die Stadt Elmshorn beschlossen:

§ 1

**Entscheidungen der Gremien und
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(1) Die dem Hauptausschuss oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.

(2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gemäß § 65 GO zuständig. Dies sind Geschäfte bis zu einem Wert von 75.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von 25.000 EUR jährlich.

(3) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung im Rahmen der durch die Haushaltspläne zur Verfügung stehenden Mittel. Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Grenzen / Wertgrenzen fallen in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Entscheidungen des Finanzausschusses

1. Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung über 1.000.000 EUR;
2. Entscheidung über die Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung;
3. Genehmigung der Entwürfe für im Investitionsplan enthaltene Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Haupt- und Rechtsamtes, des Amtes für Finanzen und des Gebäudemanagements fallen;
4. Richtlinien für das Marktwesen;
5. Hingabe von Darlehen in einem Wert von 75.000 EUR bis 375.000 EUR;
6. Gewährung von Zuschüssen in einem Wert von 50.000 EUR bis 100.000 EUR;
7. Richtlinien für die informationstechnische Entwicklung bei der Stadt Elmshorn.

§ 3

Entscheidungen des Bauausschusses

1. Aufstellungsbeschlüsse, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse ohne Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;
2. Festlegung von Art bzw. vom Absehen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung;
3. Grundsatzbeschlüsse über den Standort städtischer Bauvorhaben unter Beteiligung des jeweiligen Fachausschusses;



4. Genehmigung der Entwürfe für im Investitionsplan enthaltene Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist;
5. Stellungnahmen zu Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren;
6. Erlass von Richtlinien für Sondernutzungserlaubnisse nach § 21 des Straßen- und Wegegesetzes;
7. Widmung, Umstufung oder Einziehung von Straßen nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes; das gilt nicht, wenn die Einziehung Folge aus dem Inhalt eines Bauleitplanes oder Planfeststellungsbeschlusses ist;
8. Festlegung von Art und Umfang der Bürgerbeteiligung bei sonstigen Maßnahmen;
9. Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit ein Betrag von 150.000 EUR überschritten wird;
10. Erarbeitung von Richtlinien der Verkehrsplanung ohne ÖPNV;
11. Stellungnahmen zu Raumordnung und Landesplanung und zu Bauleitplanverfahren der Umlandgemeinden;
12. Entscheidung über Planung und Maßnahmen der Stadtentwicklung;
13. Ausübung des Vorkaufsrechts;
14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Bauvorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 4

Entscheidungen des Umweltausschusses

1. Genehmigung von Entwürfen für im Investitionsplan enthaltene Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Umweltamtes und der Stadtentwässerung fallen, und für Biotop-Schutzmaßnahmen, sofern der Umfang im Einzelfall 12.500 EUR übersteigt;
2. Stellungnahmen zu Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren;
3. Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse
 - Landschaftsplan,
 - Grünordnungspläne;
4. Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Mitteln für Biotop-Pflegemaßnahmen;
5. Förderung (Zuschussgewährung) von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes durch Private, Vereine oder Verbände im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Förderung im Einzelfall 5.000 EUR übersteigt und eine Festlegung durch den Haushaltsplan nicht getroffen worden ist;
6. Erlass von Richtlinien für den Abschluss von Kleingartenverträgen;
7. Beschluss zur Aufstellung bzw. Entbehrlichkeit eines Grünordnungsplanes;
8. ÖPNV;
9. Benennung der städtischen Vertreterinnen und/oder Vertreter für den Beirat des Klimaschutzfonds der Stadt Elmshorn und der Gemeinden Kölln-Reisiek, Klein Nordende, Seester und Seestermühe.



§ 5

**Entscheidungen des
Kinder-, Jugend- und Schulausschusses**

1. Genehmigungen der Entwürfe für im Investitionsplan enthaltene Baumaßnahmen, die in das Aufgabengebiet Schule und Jugendhäuser fallen;
2. Festlegung und Änderung von Schulbezirken;
3. Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kinder- und Jugendeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst;
4. Erlass von Richtlinien für
 - a) die konzeptionelle Weiterentwicklung im Kinder- und Jugendbereich,
 - b) die Förderung und Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendgruppen;
5. Grundsatzkonzepte für Kinder- und Jugendgruppen;
6. Benennung der städtischen Vertreterinnen und / oder Vertreter in den Kuratorien der Kindertagesstätten, des Beratungs- und Therapiezentrums Hainholz, des Kinder- und Jugendhauses „Stromhaus“ und des Sozialtherapeutischen Zentrums.

§ 6

Entscheidungen des Kulturausschusses

1. Erlass von Richtlinien
 - a) für die Förderung und Gewährung von Zuschüssen für Kulturverbände,
 - b) für die Erwachsenenbildung,
 - c) für die Gestaltung der Städtepartnerschaften;
2. Genehmigung der Entwürfe für im Investitionsplan enthaltene Baumaßnahmen, die in das Aufgabengebiet Kultur fallen;
3. Entscheidungen über Straßenbenennungen.

§ 7

Entscheidungen des Sportausschusses

1. Erlass von Richtlinien
 - a) für die Förderung und Gewährung von Zuschüssen für Sportvereine,
 - b) über die Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports;
2. Genehmigung der Entwürfe für im Investitionsplan enthaltene Baumaßnahmen, die in das Aufgabengebiet Sport fallen.

§ 8

Entscheidungen des Sozialausschusses

1. Wahrnehmung von Angelegenheiten der Sozialeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst;
2. Genehmigung der Entwürfe für im Investitionsplan enthaltene Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Sozialamtes fallen;



3. Erlass von Richtlinien für
 - a) die konzeptionelle Weiterentwicklung im Sozialbereich,
 - b) die Förderung und Gewährung von Zuschüssen für soziale Gruppen;
4. Grundsatzkonzepte für soziale Einrichtungen und Gruppen;
5. Benennung der städtischen Vertreterinnen und / oder Vertreter in dem Kuratorium des Alten- und Pflegeheimes „Haus Elbmarsch“.

§ 9

Entscheidungen des Gleichstellungsausschusses

1. Wahrnehmung der Angelegenheiten des Frauenhauses;
2. Erlass von Richtlinien für
 - a) die konzeptionelle Weiterentwicklung im Frauen- und Gleichstellungsbereich,
 - b) die Förderung und Gewährung von Zuschüssen für Frauengruppen.

§ 10

**Entscheidungen des
Rechnungsprüfungs- und Eingabenausschusses**

Rahmenfestlegung der Visa-Kontrolle.

§ 11

Entscheidungen des Stadtwerkeausschusses

Wahrnehmung der Aufgaben eines Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft.

Elmshorn, 20.05.2003

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin